

9. Zum Begriffe der Annahme einer Leistung als Erfüllung im Sinne des § 363 BGB.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. April 1909 i. S. A. (Bekl.) w. F. (Kl.).
Rep. II. 483/08.

I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsjachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß die vier ersten Sendungen wegen Wasserzuges gehörig gerügt worden sind. Bei der fünften Sendung läßt es der Berufungsrichter dahingestellt, ob eine Mängelrüge stattgefunden hat. Der Berufungsrichter führt im übrigen aus, der Beklagte habe alle fünf Sendungen als Erfüllung im Sinne des § 363 BGB. angenommen, so daß sich die Beweislast umgekehrt habe: der Beklagte müsse beweisen, daß die fünf Sendungen einen Wasserzuges hatten. Diesen Beweis erachtet der Berufungsrichter als nicht geführt.

Der Beklagte rügt Verkennung des Begriffs der Erfüllungsannahme: er habe wiederholt die Annahme verweigert und weitere Sendungen untersagt; hiermit habe er deutlich ausgedrückt, daß er die Lieferungen nicht als vertragmäßige gelten lasse; ein solches Verhalten schließe die Anwendung des § 363 BGB. aus.

Der Beklagte beachtet bei dieser Ausstellung nicht, daß es bei seinen Bewahrungen nicht geblieben ist. Der Berufungsrichter stellt nämlich noch weiter fest, daß der Kläger nicht nur alle Beanstandungen des Beklagten zurückgewiesen, sondern auch auf der Annahme der Ware als einer vertragmäßigen bestanden hat, sowie daß der Beklagte jeweils insoweit nachgab, daß er die fünf Sendungen annahm, verarbeitete und für sich verwendete, allerdings unter Vorbehalt etwaiger Ansprüche aus der Gewährleistung. Der Beklagte hat damit über die Ware im eigenen Interesse und zum Zwecke des Behaltens verfügt. Hierin liegt eine Annahme als Erfüllung nach § 363 BGB. Ein Vorbehalt dahin, daß die Vertragmäßigkeit der Ware nicht anerkannt werde, ändert nichts. Denn durch die Annahme als Erfüllung wird die Ware nicht als eine vertragmäßige genehmigt; ein Vorbehalt der Nichtgenehmigung versteht sich daher hier von selbst

und ist mit § 363 BGB. sehr wohl vereinbar. Ein Vorbehalt, der die Anwendung des § 363 BGB. ausschließen soll, müßte dahin gehen, daß der Käufer lediglich als Geschäftsführer des Verkäufers aufzutreten und für dessen Rechnung handeln zu wollen erklärt. Eine dahin gehende Behauptung hat der Beklagte nicht aufgestellt, auch keine Erklärung in der Korrespondenz abgegeben, die dahin gedeutet werden könnte. Der Berufungsrichter hat also den § 363 BGB. richtig angewendet.“